

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**

E-Mail: **verbandsrechtsausschuss
@tkv-kegeln.de**

Az.: VRA 03/2009

Sportrechtssache

SV „Eintracht“ Rieth e.V. ./ Staffelleiter 1.LK Herren Staffel II

Verkündet am 18.11.2009

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

SV „Eintracht“ Rieth e.V., vertreten durch Jens Frank

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter 1.LK Herren Staffel II, Udo Stumpf

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 0521 der 1.LK Herren Staffel II vom 01.11.2009

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 18.11.2009 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch des SV „Eintracht“ Rieth e.V. wird **stattgegeben**.
3. Das Spiel Nr.: 0521 ist durch den Staffelleiter wie ausgetragen zu werten (Eintracht Rieth II-Ohrdruf II 5204 : 5153).
4. Dem SV „Eintracht“ Rieth e.V. ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag von der Geschäftsstelle des TKV zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV e.V.

Tatbestand

Im Spiel 0521 der 1.LK Herren Staffel II am 01.11.2009 setzte der Einspruchsführer den Sportfreund Stefan Kessler, Stammspieler der II. Mannschaft ein. Auf dem Spielbericht wurde vermerkt, dass er 6 Einsätze als Ersatzspieler in der 3. Bundesliga Süd absolviert hat und im Feld Protest ein Kreuz bei ja gesetzt.

Die Begründung des Protestes erfolgte durch den Ohrdruffer KSV per Mail an den Staffelleiter.

Beide beteiligten Mannschaften wurden per Mail durch den Staffelleiter über den stattgegebenen Protest des Ohrdruffer KSV informiert. Die Tabelle wurde entsprechend korrigiert.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 03.11.2009 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel 0521 wie ausgetragen zu werten.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke sowie dem Spielbericht wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

In den Grundsatzbestimmungen der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler-Verbandes 2009/2010 (im folgenden DfB genannt) wird festgestellt, dass sie maßgebend für den Spielbetrieb innerhalb des TKV gültig sind.

Der Punkt 2.4.1 der DfB regelt den Einsatz von Ersatzspielern in einer höheren Mannschaft der selben Altersklasse für den Bereich des TKV. Daraus ergibt sich, dass für den DKBC Spielbetrieb diese länderspezifischen Regelungen keine Anwendung finden. Deshalb ist es möglich, einen Ersatzspieler mehrmals in der Bundesliga einzusetzen.

Die im Punkt 2.4.9 DfB festgestellte Anzahl der Bundesligaeinsätze wurde eingeführt, um den Start von „Oben“ nach „Unten“ zu begrenzen. Richtigerweise ist dieser Punkt bei dem Einsatz von Bundesligaspielern im TKV-Spielbetrieb angesiedelt. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass ein Stammspieler der TKV-Ebene nur 11 mal in der Bundesliga eingesetzt werden kann, weil er sonst sein Spielrecht auf TKV-Ebene verliert.

In der Sportausschusssitzung am 18.07.2009 in Bad Blankenburg wurde diese Problematik durch den Kreissportwart des Kreis-Kegler-Vereins Hildburghausen e.V. hinterfragt. Dabei wurde eindeutig festgestellt, dass sich der Punkt 2.4.1 DfB ausschließlich auf TKV-Ebene bezieht.

Bei der Erarbeitung der DfB für 2010/11 werden wir einen Vorschlag unterbreiten um den Einsatz von „Ersatzspielern“ in der Bundesliga konkret zu regeln. Damit soll vermieden werden, dass alle Spieler einer Bundesliga Mannschaft in die zweite Mannschaft gemeldet werden und dann 11 Einsätze in der Bundesliga absolvieren können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht diese Möglichkeit nach geltendem Recht.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.